

chen wie in der alten Verkaufsordnung, nur, wenn ich mich so ausdrücken darf, in einigen wenigen Bestimmungen modernisiert. Weil in der Hauptsache an Altem und Bewährtem festgehalten worden ist, hat der Vorstand auch davon abgesehen, besondere Erläuterungen herauszugeben. Diese Erläuterungen könnten doch nur eine Art Motivsammlung sein. Dagegen wird man die Herausgabe einer Spruchsammlung, vielleicht zusammen dann mit den Motiven, also die Herausgabe einer Art Kommentar für den Handgebrauch des Buchhändlers im Auge zu behalten haben. Nur dürfte es sich empfehlen, hierfür die weitere Entwicklung abzuwarten. Das bisher vorliegende Material ist, wie ich glaube dargetan zu haben, doch noch zu wenig umfangreich.

## Verfahrensrechtliche Fragen aus dem Schundliteraturgesetz.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

In dem Schundliteraturgesetz sind die Grundsätze für das Prüfverfahren leider nur in höchst lückenhafter Weise entwickelt. Es ist fast alles der Wissenschaft und der Rechtsprechung der Prüfstellen überlassen worden. Das hat allerdings den Vorzug, daß die Prüfstellen viel weniger durch starre Normen gebunden sind als etwa die ordentlichen Gerichte im Zivilprozeß oder im Strafprozeß. Auf der anderen Seite steht aber der große Nachteil, daß Privatpersonen und Behörden, die an dem Verfahren der Prüfstellen interessiert sind, oft genug nicht wissen und nicht wissen können, wie sie sich verhalten müssen, um ordnungsgemäß zu prozedieren. Auch Meinungsverschiedenheiten zwischen Wissenschaft und Praxis, ja sogar auch zwischen den Prüfstellen sind unvermeidlich. Je mehr aber die Oberprüfstelle Gelegenheit hat, auch zu verfahrensrechtlichen Fragen in maßgebender Weise Stellung zu nehmen, wird es nach und nach gelingen, diese für alle Beteiligten unerfreuliche Rechtsunsicherheit zu beseitigen. In der Entscheidung vom 10. Dezember 1928 (Prüfnummer 73/75) hat die Oberprüfstelle u. a. auch eine verfahrensrechtliche Frage beantwortet, und zwar in Übereinstimmung mit meinem Kommentar und mit dem Kommentar von Max-Seeger.

Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter, wenn die Oberprüfstelle einen Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Liste der Schund- und Schmutzschriften abgelehnt hat, trotzdem in der Lage sind, den Antrag wieder von neuem zu stellen. Daß ein Antragsberechtigter, der immer wieder, mit der gleichen Begründung, den Antrag erneuern würde, nicht sachgemäß handeln würde, kann allerdings keinem Zweifel unterliegen. Es wäre das keine sachgemäße Ausübung des Antragsrechtes, sondern ein nicht scharf genug zu verurteilender Mißbrauch. Würden solche Fälle, wenn auch nur vereinzelt, vorkommen, so müßte nicht nur im wirtschaftlichen und ideellen Interesse der betroffenen Verleger und Schriftsteller, sondern auch zur Wahrung des Ansehens und der Würde der Oberprüfstelle dafür gesorgt werden, daß künftig ein derartiger Mißbrauch nicht mehr möglich ist. In Wirklichkeit allerdings wird derartige wohl niemals vorkommen.

Wohl aber muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Antragsberechtigter nach kürzerer oder längerer Zeit seinen Antrag wiederholt und ihn neu begründet, ja unter Umständen auch, daß er den Antrag mit der gleichen Begründung wie bisher erneut stellt. Bei der ständig wechselnden Zusammensetzung der Prüfstellen und der Oberprüfstelle ist es kaum zu vermeiden, daß auch einmal bloße Zufallsentscheidungen herauskommen. Man kann es in solchen Fällen den Antragstellern kaum verdenken, wenn sie versuchen, durch erneute Einleitung eines Prüfverfahrens die ihrer Ansicht nach vorliegende offenbare Fehlentscheidung zu korrigieren. Aber auch davon abgesehen, können Irrtümer bei den Prüfstellen vorkommen, da es sich bei ihren Entscheidungen vielfach um Fragen handelt, die eindeutig schwer zu entscheiden sind. Und da Zweifel sich immer zugunsten des be-

treffenden Buches auswirken werden, liegt die Gefahr, daß zu unrecht ein Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, erheblich näher als die Gefahr, daß zu unrecht ein Buch, das es nicht verdient, auf die Liste gesetzt wird. Daß allerdings auch ein Irrtum zu Ungunsten eines Buches nicht gänzlich ausgeschlossen ist, das zeigt die Entscheidung der Oberprüfstelle über die Kriminalgeschichte »Klettermaxe«, die nicht nur von mir, sondern auch von anderen Beurteilern, die die Frage geprüft haben, für eine Fehlentscheidung gehalten wird.

Besonders nahe liegt für einen Antragsteller der Gedanke der Erneuerung des Antrages dann, wenn durch irgendein formales Versehen keine Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfstelle Erfolg nicht hat haben können. Wenn er unter diesen Umständen den Versuch macht, eine erneute Entscheidung der Prüfstelle herbeizuführen, so kann man ihm aus diesem Verhalten einen Vorwurf nicht machen. Ein solcher Fall hat auch Anlaß dazu gegeben, daß sich die Prüfstelle in grundsätzlicher Weise mit jener Zweifelsfrage hat auseinandersetzen müssen.

Im Oktober und Dezember 1928 hatte das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bei der Prüfstelle in Berlin den Antrag gestellt, die Nummern 40 a, 41 a, 49 a einer sächsischen Wochenschrift auf die Liste der Schundliteratur zu setzen. Weiterhin war beantragt worden, die periodische Druckschrift als solche in die Liste aufzunehmen. Die Prüfstelle hatte in ihrer Entscheidung vom 19. Februar 1929 nur die Nummer 49 a auf die Liste gesetzt, den weitergehenden Antrag dagegen abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hatte das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium Beschwerde eingelegt, aber nicht innerhalb der Frist; die Beschwerde war deshalb wieder zurückgezogen worden. Das Sächsische Landeswohlfahrts- und Jugendamt hatte dann den Antrag auf Aufnahme der beiden Nummern der Zeitschrift sowie den Antrag auf Aufnahme der Zeitschrift als solcher in die Liste von sich aus erneuert, aber ohne Erfolg. Gegen diese Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 6. August 1929 richtet sich die vom Sächsischen Landeswohlfahrts- und Jugendamt rechtzeitig eingelegte und vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium durch Schreiben vom 2. September 1929 begründete Beschwerde.

Der Verlag machte geltend, daß der erneute Antrag des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes bei der Prüfstelle Berlin unzulässig gewesen sei und daß deshalb auch die Beschwerde aus formalen Gründen zurückzuweisen sei, und zwar deshalb, weil auf den Antrag schon am 19. Februar 1929 entschieden sei und der Antrag deshalb nicht habe wiederholt werden dürfen. Die Prüfstelle Berlin hat zu diesem Einwand keine Stellung genommen, sondern den Antrag aus materiellrechtlichen Erwägungen heraus zurückgewiesen.

Die Oberprüfstelle führt aus, daß es sich bei dem Prüfverfahren um ein durch einen Antrag bedingtes Offizialverfahren besonderer Art handle und daß deshalb Lücken im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung in erster Linie nach dem Zweck des Gesetzes auszufüllen seien. Von diesem Gesichtspunkt aus kommt man aber dazu, die Wiederholung eines abgelehnten Antrages für zulässig zu erklären: »Das Gesetz vom 18. 12. 26 spricht sich über die Frage, ob ein einmal zurückgewiesener Antrag auf Aufnahme einer Schrift in die Liste wiederholt werden könne, nicht ausdrücklich aus. Es befaßt die Frage nicht, verneint sie aber auch nicht. Wohl aber besteht nach § 4 Abs. 1 Satz 3 die Möglichkeit, einen abgewiesenen Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung einer Schrift in der Liste zu erneuern, wenn auch nicht vor Ablauf eines Jahres. In dieser Bestimmung kommt jedenfalls zum Ausdruck, daß ein einmal bereits abgeschlossenes, zum Nachteil des Verlegers und Verfassers einer Druckschrift ausgegangenes Verfahren unter gewissen Voraussetzungen wieder aufgerollt werden kann. Ob diese Erneuerung des Aufnahmegegenantrages oder des Streichungsantrages nur vom Reich oder einem Land oder auch vom Verfasser oder Verleger bewirkt werden kann, kann als für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde belanglos dahingestellt bleiben. Jedenfalls wirkt sich diese Maßnahme praktisch zum Vorteil des Verfassers oder Verlegers aus. Da nun der Grundgedanke des Gesetzes vom 18. 12. 26 der Schutz der heranwachsenden Jugend vor